

Merkblatt Beitritt, Übertritt und Austritt aus dem Thurgauischen Anwaltsverband TAV

Der Vorstand hat zur klaren Handhabung der Mitgliedschaft im TAV folgende Richtlinien beschlossen:

1. Beitritt zum TAV

Die persönlichen Voraussetzungen richten sich nach den statutarischen Bestimmungen der Art. 3 bis 5.

Bewerberinnen und Bewerber beantragen ihren Beitritt durch Einreichung des Aufnahmebegehrens via Internet (www.tav.ch unter Mitgliedschaft).

Der TAV stellt ihnen nach Eingang ihres Aufnahmebegehrens das Datenblatt für Bewerberinnen und Bewerber um Aufnahme in den Thurgauischen Anwaltsverband sowie den Fragebogen betreffend Erklärungen im Sinn von Art. 3 der Statuten zu.

Das Datenblatt und – bei Bewerbung um Aktivmitgliedschaft zusätzlich – der Fragebogen sind dem TAV **bis spätestens 20. Oktober** vollständig ausgefüllt einzureichen, damit das Beitritts-gesuch am nächsten Anwaltstag der Mitgliederversammlung unterbreitet wird. Eingänge nach diesem Datum werden der Mitgliederversammlung erst im Folgejahr vorgelegt.

2. Übertritt in anderen Mitgliederstatus

Der Übertritt vom Aktiv- zum Freimitglied ist jederzeit möglich.

Will ein bisheriges Freimitglied zum Status Aktivmitglied wechseln, hat es das Aufnahmebegehren sowie den Fragebogen entsprechend der Ziffer 1 einzureichen. Auf die Einreichung des Datenblattes kann verzichtet werden.

3. Austritt aus dem TAV

Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen und wird im Zeitpunkt des Eingangs beim TAV wirksam.

4. Mitgliederbeitrag

Für den Mitgliederbeitrag des laufenden Vereinsjahres ist der Status am **31. Dezember** massgebend. Eine pro rata Abrechnung findet nicht statt.